

Satzung

Kreissportverband
Rendsburg-Eckernförde e.V.



**KREIS
SPORTVERBAND**

Rendsburg-Eckernförde

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.04.2018,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel am 02.01.2019
unter dem Aktenzeichen VR 214 RD)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 3 Grundsätze

§ 4 Mitglieder

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 7 Organe des KSV

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Der Beirat

§ 10 Der Vorstand

§ 11 Die Sportjugend

§ 12 Geschäftsordnung

§ 13 Haftung des Vereins

§ 14 Datenschutz

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 16 Vermögensbildung

§ 15 Inkrafttreten

Präambel

Die Basis des Sports im Kreisgebiet liegt in der Arbeit der Vereine, seiner Übungsleiter und Trainer vom Breitensport bis zum Leistungssport. Zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt die nachstehende Satzung.

Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Unabhängig vom Geschlecht der in dieser Satzung angesprochenen Personen wird in dieser Satzung nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Satzung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e. V. (KSV) und ist eine Gemeinschaft der Sportvereine und ihrer Fachverbände im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Der KSV ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Rendsburg. Er ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. (LSV).

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:
 - a. durch Wahrung und Unterstützung der Interessen der Mitglieder nach innen und außen unter Beachtung deren Eigenständigkeit,
 - b. durch Entwicklung und Planung von Konzepten,
 - c. durch Koordination der erforderlichen Maßnahmen,
 - d. durch Förderung der Bildung von Erwachsenen und Jugendlichen im Sport,
 - e. durch Förderung der Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

- (1) Der KSV vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (2) Die Organe des KSV arbeiten ehrenamtlich. Die den Mitarbeitern entstehenden Aufwendungen sind zu erstatten; sie dürfen die jeweils üblichen Sätze des Landessportverbandes nicht überschreiten.
- (3) Der KSV tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an.
- (4) Der KSV fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die Basis bildet die Strategie des Gender Mainstreamings. Jedes Amt im KSV ist für Frauen und Männer zugänglich.

§ 4 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im KSV ist freiwillig. Mitglieder sind alle aufgenommenen Vereine und Kreisfachverbände des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Jeder Sportverein des Kreises kann die Mitgliedschaft erwerben. Sie muss schriftlich beim Vorstand unter Vorlage der Satzung beantragt werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Sie wird rechtskräftig nach Aufnahme in den LSV.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des KSV sind organisatorisch sowie finanziell selbstständig und eigenverantwortlich. Sie regeln Ihre Angelegenheiten selbstständig. Ihre Arbeit und Beschlüsse dürfen nicht in Widerspruch zu den Satzungen, Grundsätzen und Beschlüssen der Organe des KSV stehen. Die Satzungen der Mitglieder müssen den Grundsätzen der KSV-Satzung und den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen. Den Vereinen wird empfohlen, sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (2) Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung und Beratung im Rahmen der Satzung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäß beschlossenen Beiträge termingerecht zu zahlen. Die Beiträge sind zum 30. Juni fällig.
- (4) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
2. Auflösung
3. Ausschluss

zu 1. Der Austritt kann nur durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des KSV zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Dieser Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass der Verein bzw. die Organisation satzungsgemäß den Austritt aus dem KSV beschlossen hat.

zu 2. Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres seine Verpflichtungen gegenüber dem KSV zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jedoch Ansprüche und Rechte gegenüber dem KSV.

zu 3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Der vorläufige Ausschluss eines Mitglieds bis zum Verbandstag erfolgt durch den Vorstand des KSV nach Anhörung der Fachverbände und Prüfung der Sachlage:

- a) Bei Nichtzahlung des Beitrages drei Monate nach Fälligkeit trotz zweimaliger Mahnung
- b) Bei wiederholtem Verstoß gegen satzungsgemäße Verpflichtungen trotz zweimaliger Ermahnung.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde zulässig, über die der Verbandstag endgültig entscheidet. Der Ausgeschlossene verliert mit dem rechtsgültigen Ausschluss alle Rechte und Ansprüche an den KSV; seine Verpflichtungen bleiben jedoch bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

§ 7 Organe des KSV

(1) Die Organe des KSV sind:

- a. der Verbandstag (§8)
- b. der Beirat (§9)
- c. der Vorstand (§10)

(2) Die Aufgaben des Jugendbereiches (§11) werden durch die Sportjugend im KSV wahrgenommen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Zusammensetzung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSV. Sie setzt sich aus dem Vorstand, den gewählten Mitgliedern des Beirates, den stimmberechtigten Delegierten der Vereine und je einem Vertreter eines jeden Fachverbandes zusammen

Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliederversammlungen, welche die Bezeichnung Ordentlicher Verbandstag tragen und den außerordentlichen Mitgliederversammlungen, welche die Bezeichnung Außerordentlicher Verbandstag tragen.

(2) Ordentlicher Verbandstag:

Er findet alle 2 Jahre in Kalenderjahren mit gerader Endziffer bis zum 30. Juni statt. Der Termin, Ort und die vorläufige Tagesordnung werden vom Vorstand mindestens 8 Wochen vorher per E-Mail angekündigt. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Wenn sich diese Adresse ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem KSV mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht über eine eigene oder eine ungültige E-Mail-Adresse verfügen, werden über den Termin und Ort durch die Homepage des KSV informiert.

Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern 2 Wochen vorher wiederum per E-Mail und durch die Homepage des KSV bekannt gegeben.

Anträge von Mitgliedern müssen 4 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand eingereicht werden.

Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

(3) Außerordentlicher Verbandstag:

Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn

- a. ein Drittel der Mitglieder
- b. der Beirat oder
- c. der Vorstand

ihn beantragen.

Er ist wie der ordentliche Verbandstag einzuberufen. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf dem außerordentlichen Verbandstag entsprechend Anwendung mit der Einschränkung, dass nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

(4) Stimmrecht:

Stimmberechtigt sind:

- a. die Vereine,
- b. die Fachverbände,
- c. die Vorstandsmitglieder und
- d. die gewählten Mitglieder des Beirates.

Stimmenübertagung zwischen a-d und unter den Vereinen ist nicht zulässig. Die jedem Verein zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl der Vereinsangehörigen. Grundlage dafür ist die jeweils letzte Bestandserhebung. Jeder Verein bis zu 200 Mitglieder hat eine Stimme, darüber hinaus je weitere angefangene 200 Mitglieder eine weitere. Die Vereine können mehrere Vertreter zum Verbandstag entsenden. Die Stimmen eines Vereines können bei der Stimmabgabe nicht aufgeteilt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes des KSV und die gewählten Mitglieder des Beirates sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Jeder für eine Sportart auf Kreisebene gebildete Fachverband hat eine Stimme.

Beschlussfähigkeit, Wahlen, Beschlüsse

- a. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
- b. Für Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Wiederwahl ist mit Ausnahme der Kassenprüfer zulässig.
- c. Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sein.
- d. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen. Auf Verlangen sind Wahlen geheim durchzuführen.
- e. Die Ergebnisse der Wahlen und die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Monaten den Mitgliedern zuzusenden ist. Einsprüche können bis zu einem Monat nach Zugang schriftlich eingelegt werden. Nach Fristablauf gilt das Protokoll als genehmigt.

(5) Aufgaben des Verbandstages

Zu den Aufgaben des Verbandstages des KSV gehören:

- a. Feststellung der Delegierten und der vertretenen Stimmen,
- b. Festsetzung der Tagesordnung,
- c. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder, der Jahresabschlüsse und der für jedes Geschäftsjahr zu erstellenden Kassenprüfungsberichte,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Wahlen:
 - (a) der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 - (b) sowie von zwei Kassenprüfern
- f. Entgegennahme der vom Vorstand und Beirat beschlossenen Haushaltspläne,
- g. Festsetzung der Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- h. Beratung und Beschlussfassung der Anträge und der Satzungsangelegenheiten.

§ 9 Der Beirat

Dem Beirat stehen Entscheidungen in den Verbandsangelegenheiten zu, die ihm durch diese Satzung oder aufgrund von Beschlüssen des Verbandstages übertragen werden, oder wenn sie über den Rahmen der Aufgaben des Vorstandes hinausgehen. In dringenden Fällen kann der Beirat über Angelegenheiten des KSV entscheiden, die grundsätzlich dem Verbandstag vorbehalten sind, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub bis zum nächsten Verbandstag erlaubt. Die Beschlüsse müssen mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden erfolgen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Verbandstages. Der Beirat ist zur Unterstützung und Beratung mindestens zweimal in jedem Geschäftsjahr zu einer Tagung einzuberufen.

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand gemäß § 10,
2. den Vorsitzenden der Kreisfachverbände oder deren Stellvertreter,
3. bis zu fünf vom Verbandstag zu wählenden Vereinsvertretern. Diese Mitglieder des Beirates werden vom Verbandstag für 2 Jahre gewählt.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. dem Beauftragten für Frauen und Senioren im Sport,
 - e. dem Beauftragten für Sportangelegenheiten,
 - f. dem Beauftragten für Lehrgangsarbeit,
 - g. dem Vorsitzenden der Sportjugend des KSV.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand hat das Recht, für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet oder ein Amt auf dem Verbandstag nicht besetzt werden kann, eine Person für dieses Amt einzusetzen. Der Vorsitzende der Sportjugend des KSV wird auf der Vollversammlung der Sportjugend gewählt. Es wird im Sinne der Gleichstellung angestrebt, die Vorstandspositionen geschlechterparitätisch zu besetzen.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Der Vorstand nimmt die Aufgaben des KSV (§ 2) wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag (§ 8) oder einem anderen Organ des KSV ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Verbandstag oder der Beirat sie noch nicht geregelt haben. Er leitet den Verband und erledigt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie satzungsgemäß nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Er bereitet deren Beschlüsse vor und ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung der Vereinszwecke im Rahmen einer ordnungsgemäßen Führung des Vereins für erforderlich erachtet. Er kann zur Erledigung der Verwaltungsarbeit Mitarbeiter heranziehen.

- (5) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse auf Zeit bilden. Er bestimmt deren Aufgabengebiet und die Richtlinien ihrer Arbeit und beruft die Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen etwaiger Ausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen.

- (6) Geschäftsführung und Rechnungslegung
 - a. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
 - b. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Haushaltspläne verantwortlich.
 - c. Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

§ 11 Die Sportjugend

- (1) Die Jugend der Mitgliederorganisation des KSV ist in der Sportjugend des KSV zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.
- (2) Die Sportjugend des KSV führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSV selbstständig. Sie wird durch den Vorsitzenden der Sportjugend vertreten. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Organe der Sportjugend des KSV sind:
 - a. die Jugendvollversammlung,
 - b. der Jugendvorstand.
- (4) Die Sportjugend des KSV gibt sich im Rahmen der Satzung des KSV eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.
- (5) Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung der Sportjugend des KSV sind nach der Annahme durch die Jugendvollversammlung in den Vorschlägen und Jahresrechnungen dem KSV vorzulegen.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Vorstand des KSV führt seine Geschäfte nach der für ihn beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 13 Haftung des Vereins

Der KSV haftet nicht für Schäden und Verluste an von Teilnehmern mitgeführten Sachen und übernimmt auch keine sichere Verwahrung von Sachen anlässlich von Seminaren, Veranstaltungen und sonstigen Sitzungen einschließlich des Verbandstages. Aus Entscheidungen des KSV-Vorstandes, des Beirats, der Ausschüsse und des Vorstandes der Kreissportjugend können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu sich und seinen handelnden Personen gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung dieser Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung dieser Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung dieser Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, mitglieds- und personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der KSV kann nur auf einem zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Verbandstag aufgelöst werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 16 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall der in § 2 genannten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. [erfolgt am 02.01.2019]
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung des Kreissportverbandes vom 06. 11. 2014 außer Kraft.